

BUNDESGERICHTSHOF

IX 119 290/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Miriam Bortel 0 [REDACTED],
[REDACTED], W [REDACTED]/USA, [REDACTED]th Road,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Stern, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 1. Februar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 6. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat zu Recht einen Anspruch der Klägerin nach §§ 115, 116 BRG verneint. Die Klägerin ist im Alter von etwas über zwei Jahren im Zuge der Verfolgung von Breslau nach den USA ausgewandert. Auch nach Inkrafttreten des BRG-Schlußgesetzes können Kinder, die vor Erreichen des schulpflichtigen Alters aus Deutschland ausgewandert sind, nach §§ 115, 116 BRG keine Entschädigung für die im Ausland erlittenen Ausbildungsschäden erhalten (BGR RW 1969, 485 Nr. 32).

Der Klägerin ist zwar im Verfahren vor Erlaß des BRG-Schlußgesetzes eine Entschädigung von 1.206 DM nach § 119 BRG

- 3 -

anerkannt worden. Da diese Entschädigung unter dem damaligen Höchstbetrag von 5.000 DM lag, begründet die Erhöhung des Höchstbetrages des § 119 Abs. 3 Satz 2 BEG in ihrem Falle kein neues Antragsrecht nach Art. III Nr. 2 BEG-Schluss. Dabei sind die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen die frühere Entscheidung beruhte (Art. III Nr. 2 Abs. 4 BEG-Schluss).

Auch sonst sind keine Gründe für die Zulassung der Revision gegeben (§ 219 Abs. 2 BEG).

Mal

form



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)